

Satzung samt Beitragssatz

Mit Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 26.09.2019 (Az.: M 10 K 18.2924) und dem darauf ergangenen Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 30.06.2020 (Az.: 20 ZB 19.2324) wurde die Beitragssatzung des Abwasserzweckverbands Unterschleißheim, Eching und Neufahrn für nichtig erklärt.

Die Verbandsversammlung fasste in der Sitzung am 31.03.2021 den Grundsatzbeschluss, mit dem Neuerlass der Beitragssatzung den Maßstab für die Veranlagung von Herstellungsbeiträgen zu wechseln. Der bisherige Beitragsmaßstab der zulässigen Geschossfläche wird ersetzt durch den Maßstab der tatsächlichen Geschossfläche.

Zur Ermittlung des künftigen Beitragssatzes je m² tatsächliche Geschossfläche ist eine Globalkalkulation durchzuführen. Im Rahmen der Globalkalkulation werden die Investitionskosten der Entwässerungseinrichtung zusammengefasst und rechnerisch auf die Gesamtheit der vorhandenen und zu erwartenden Geschossflächen umgelegt. Damit wird eine gleichmäßige Belastung aller Beizugsflächen des Entsorgungsgebiets erreicht.

Die Verwaltung arbeitet bereits intensiv an der Bereitstellung der umfangreichen Grundlagen für die Kalkulation. Insbesondere ist eine Flächenermittlung der vorhandenen Geschossflächen im gesamten Einrichtungsgebiet erforderlich. Diese Arbeiten werden einige Zeit in Anspruch nehmen.

Mit dem Vorliegen des Kalkulationsergebnisses ist ca. im Jahr 2023 zu rechnen. Erst dann wird die neue Beitragssatzung in Kraft treten. Bis zu deren Inkrafttreten findet keine Beitragsveranlagung durch den Abwasserzweckverband statt.

Abwasserzweckverband Unterschleißheim, Eching, Neufahrn
Sperberweg 22
85716 Unterschleißheim

Tel. 089 / 32176 128
Fax. 089 / 32176 228
kanal@abwasserzv.de
www.abwasserzv.de